

GR_GERICHTE U 2004 35 vom 11. November 2005

GR Gerichte, 2005-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2004_35

FR: GR_GERICHTE U 2004 35 du 11 novembre 2005

IT: GR_GERICHTE U 2004 35 del 11 novembre 2005

Regeste

Submission | Submissionen

Erwägungen

E. 5

Die hier in der Fassung vom 25. November 1994 anwendbare IVöB (vgl. E. 4.2 des Bundesgerichtsurteiles) enthält im vorliegend interessierenden Zusammenhang hinsichtlich der Beschwerdegründe und damit der der Beschwerdeinstanz zustehenden Kognition in Art. 16 eine eingehende Regelung, die sich wörtlich mit Art. 53 VGG deckt und zudem noch ausdrücklich festhält, dass Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden kann. Die Überprüfung beschränkt sich somit auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauchs des Ermessens sowie auf unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Dagegen kann das Verwaltungsgericht nicht sein Ermessen an die Stelle jenes der Vorinstanz setzen, sondern hat Lösungen der Verwaltung zu akzeptieren, die mit sachlichen Gründen vertretbar sind, auch wenn eine andere Lösung als zweckmässiger erschiene. Bei Fragen technischer, technologischer, (bau)physikalischer und methodologischer Art oder bei Angebotsbewertungen ist die Kognition - wie bei Examina - praktisch auf Willkür begrenzt (VGU U 01 111 und 128). Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz bei der materiellen Beurteilung der Angebote einen haltbaren Entscheid getroffen hat. Den Vergabebehörden kommt insbesondere bei der Bewertung der einzelnen Angebote aufgrund der ausgewählten Zuschlagskriterien ein weiter Ermessensspielraum zu (VGU U

03 13). Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz bei der materiellen Beurteilung der Angebote einen haltbaren Entscheid getroffen hat.

E. 6

a) Was die Beschwerdeführerin in materieller Hinsicht vorbringt, erschöpft sich im Wesentlichen in rein appellatorischer Kritik am angefochtenen Vergabeentscheid. Sie bringt nichts vor, was darauf schliessen lässt, dass die Vorinstanz ihr Ermessen missbraucht oder überschritten hat, sondern legt lediglich dar, weshalb aus ihrer Sicht die Erfüllung der einzelnen Zuschlagskriterien bei ihrem Angebot anders hätte bewertet werden sollen. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten: b) Hinsichtlich der Ortskenntnisse bringt die Beschwerdeführerin überhaupt nichts dafür vor, weshalb sie diesbezüglich mit der Beschwerdegegnerin 2 gleichzustellen sei. Insbesondere bestreitet sie nicht, dass der Projektleiter der Beschwerdegegnerin 2 hauptsächlich im ... tätig ist, bei den betroffenen Gemeinden die amtliche Vermessung gemacht hat und in diesen Gemeinden weiterhin seit 1989 als Nachführungsgeometer tätig ist. Dass er aufgrund dieser Tätigkeiten die Eigentümer, die Eigentumsverhältnisse, die Topographie und die Topologie im

Bezugsgebiet bestens kennt, stellt sie auch nicht in Abrede. Umgekehrt bringt sie nichts vor, was auf eigene gleichwertige Ortskenntnisse schliessen liesse. Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Vorinstanz ihr Ermessen missbraucht oder überschritten hätte, wenn sie der Beschwerdegegnerin 2 beim Kriterium Ortskenntnisse einen halben Punkt mehr gegeben hat als der Beschwerdeführerin. c) Die Vorinstanz hat sowohl bei der Beschwerdeführerin als auch bei der Beschwerdegegnerin 2 einen halben Punkt beim Kriterium Termine, freie Kapazität abgezogen. Bei der dritten Anbieterin hat sie die maximale Punktezahl erteilt. Begründet wurde dies damit, dass letztere eine realistische Terminplanung eingereicht hat, während jene der beiden anderen Firmen zu optimistisch bzw. zu pessimistisch gewesen seien. Inwiefern diese Differenzierungen unhaltbar sein sollten, tut die Beschwerdeführerin nicht dar. So macht sie geltend, die Terminplanung hänge u.a. von den verfügbaren Mitteln der Subventionsbehörden ab. Diesen Umstand mussten alle Anbieter

berücksichtigen. Weshalb sodann die unterschiedliche Auslastung der Offerenten nicht berücksichtigt werden durfte, ist auch nicht ersichtlich. Der geringfügige Abzug von einem halben Punkt bzw. gewichtet 2.5 Punkten erscheint allein schon unter diesen Gesichtspunkten als haltbar. d) Damit bleibt es bei den Kriterien Preis, Ortskenntnis und Termine bei der Bewertung und Benotung durch die Vorinstanz. Damit kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführerin beim Kriterium Erfahrung der Schlüsselpersonen von der Vorinstanz zu Unrecht ein halber Punkt abgezogen worden ist. Denn selbst wenn ihre Bewertung diesbezüglich besser ausfiele, würde sich dadurch am Gesamtergebnis nichts ändern. Sie käme damit auf insgesamt 93.75 Punkte und läge somit immer noch unter der Beschwerdegegnerin 2 mit 94.05 Punkten. Die angefochtene Vergabe erweist sich demnach als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin, welche die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin 2 überdies angemessen aussergerichtlich zu entschädigen hat. Der Beschwerdegegnerin 1 ist dagegen keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sie im Verfahren vor Verwaltungsgericht keinen Anwalt beigezogen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 10'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 216.-- zusammen Fr. 10'216.--

gehen zulasten der ... AG und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die ... AG entschädigt die ARGE ... aussergerichtlich mit Fr. 3'000.-- (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.